

Warum verlangt der BGH ein Unwerturteil?

Entscheidend für den Ausgang der meisten arzt haftungsrechtlichen Verfahren ist die Beweislast. Der Patient muss beweisen, dass dem Arzt bei der Behandlung ein schwerer Fehler unterlaufen ist. Nur dann, wenn der Patient einen solchen ärztlichen Behandlungsfehler beweisen kann, erhält er Schmerzensgeld und Schadenersatz für die erlittene Unbill. Umgekehrt muss der Arzt beweisen, dass seine Behandlung nicht ursächlich war trotz theoretisch möglicher anderer Ursachen, wenn ihm bei der Behandlung ein schwerer Fehler unterlaufen ist, er also grob fahrlässig gehandelt hat. An dieser Beweislastverteilung scheitern regelmäßig Patienten und Ärzte, denn der nach dem Zivilprozessrecht geforderte eindeutige Beweis ist in den allermeisten Fällen nicht zu erbringen. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten von körpereigenen Reaktionen, welche von keinem Arzt vorhersehbar oder beherrschbar wären. Da keine der Seiten jemals den Beweis eindeutig erbringen kann, ist Dreh- und Angelpunkt in ärztlichen Haftungsfällen die Frage der Beweislast.

Ständige Rechtsprechung des BGH ist es, dass ein Arzt grob fahrlässig handelt, wenn er gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstößt und mit diesem Verstoß einen Fehler begeht, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich ist (BGH, NJW 2001, 2794). Ein solcher Fehler soll einem Arzt „schlechterdings“ nicht unterlaufen dürfen. Ein grober Behandlungsfehler erfordert somit nach Auffassung des BGH nicht nur einen eindeutigen Verstoß gegen den ärztlichen Standard, sondern darüber hinaus ein „schlechterdings“ unverständliches Verhalten bei der Behandlung. Das soll sich dann aus den Ausführungen des zum Gutachter bestellten Mediziners ergeben. Der BGH verlangt somit nicht nur einen objektiven Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln, sondern außerdem subjektiv, dass ein solcher Verstoß nicht nachvollziehbar sein soll und „schlechterdings“ einem Arzt nicht unterlaufen darf. Ausdrücklich (NJW 2001, 2794 [2794f.]) ist es dem Richter nicht gestattet, aus eigener Wertung einen solchen groben Behandlungsfehler zu bejahen, sondern er ist darauf angewiesen, dass ein Arzt den Sachverhalt entsprechend bewertet. Es ist somit der Sachverständige, der alleine die Entscheidung trifft.

Jeder in Arzthaftungssachen tätige Anwalt kennt die nun folgende Situation: Es liegt ein Gutachten vor, danach ist die Behandlung nicht optimal verlaufen, der Sachverständige ist zur Erläuterung des Gutachtens geladen, schließlich sind alle Fragen beantwortet und der Vorsitzende beugt sich vor, blickt den Sachverständigen an und stellt die Gretchenfrage: War das Vorgehen des Arztes „schlechterdings“ nicht mehr verständlich? Der Sachverständige zuckt förmlich zusam-

men. Der betreffende Arzt ist ein angesehener, vielleicht sogar hochdekorierte Kollege, der im Alltagsgeschäft einen Moment abgelenkt und unaufmerksam war. Da soll er als Sachverständiger ein Unwerturteil fällen, indem er das Vorgehen dieses Arztes als nicht mehr nachvollziehbar, eben „schlechterdings nicht mehr verständlich“ bezeichnet?

Nun mag es dem Juristen noch gelingen, zu trennen zwischen dem Verhalten eines Kollegen im Einzelfall und seinen vielleicht schon über viele Jahre bewiesenen, allgemein anerkannten Fachkenntnissen. Als Jurist ist man es gewohnt, einen für den Laien scheinbar einheitlichen Lebenssachverhalt getrennt zu betrachten, etwa nach einem schuldrechtlichen und einem sachenrechtlichen Teil. Dem in solcher Denkweise nicht geschulten Laien jedoch ist das kaum möglich. Er wird eine einmalige Falschbehandlung und die Person des dafür verantwortlichen Arztes einheitlich sehen. Sollte es deshalb nicht möglich sein, eine Formulierung zu finden, ohne einem Arzt die berufliche Ehre abzusprechen, auch wenn es zu einem schweren Fehler gekommen ist? Die Wortwahl „schlechterdings“ suggeriert die Vorstellung, dass es sich nicht nur um einen einmaligen Lapsus des Arztes gehandelt hat, sondern dass der Fehler ein Ausdruck genereller Unfähigkeit ist.

Im Straßenverkehr gilt: Wer bei Rot über die Ampel fährt, verhält sich grob fahrlässig mit den entsprechenden Konsequenzen. Ein Rotlichtverstoß ist aber mit ziemlicher Sicherheit jedem Verkehrsteilnehmer schon einmal unterlaufen. Es sollte nicht sein, aber ist es deshalb „schlechterdings“ nicht vorstellbar? Kann man daraus einem erfahrenen Automobilisten einen solchen grundsätzlichen, auch die persönliche Eignung in Frage stellenden Vorwurf machen? Beim 8. Niedersächsischen Medizinrechtstag im September 2014 in Hannover gestand einer der angereisten Referenten: „... anstrengende Sitzung in Göttingen ... lange Ausfallstraße ... überraschend zwei Ampeln, kurz hintereinander ...“. Verständnisvolles Nicken bei einigen Teilnehmern aus Göttingen. Die Stelle war offensichtlich bei Insidern bekannt. Grob fahrlässig, ja; aber „schlechterdings“ unverständlich, ein Zeichen völliger Unfähigkeit?

Es wäre allen Verfahrensbeteiligten – Richtern, Parteien, Anwälten und vor allem den Sachverständigen – geholfen, wenn kein Unwerturteil verlangt würde mit dem Postulat, dass der Fehler „schlechterdings“ nicht mehr verständlich sein dürfe. Es sollte eine Formulierung gefunden werden, die den Fehler juristisch erfasst, ohne die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten des Arztes grundsätzlich in Frage zu stellen. Ein einmaliges Versagen sollte nicht zu einem generellen Unwerturteil zwingen.

Notar und Fachanwalt für
Medizinrecht Dr. Thomas Doms, Celle